



www.stva.sg.ch
Tel. 058 229 22 22
Fax 058 229 38 66
info@stva.sg.ch

Infoblatt

Der digitale Fahrtschreiber (DFS) Informationen über die Fahrerkarte



Was ändert gegenüber dem analogen Fahrtschreiber?

Wichtigste Änderungen vom analogen zum digitalen Fahrtschreiber:

- Genaue Erfassung der Arbeits- und Ruhezeiten berufsmässiger Motorfahrzeugführer
- Genaue Erfassung der gefahrenen Geschwindigkeit und Strecke
- Eine persönliche, auf den Namen des Fahrers ausgestellte, 5 Jahre gültige Fahrerkarte gegenüber einer Tachoscheibe pro Tag
- Einfache Weiterverarbeitung der digitalen Daten durch die Unternehmung
- Einfache und schnelle Vollzugsmöglichkeit durch Polizei mittels Chipkarte und Datendownload
- Reduktion der Manipulationsmöglichkeiten

Wo erhalte ich die Fahrerkarte?

Die Fahrerkarte kann mittels Antragsformular auf dem Postweg an das Strassenverkehrsamt des Kantons St. Gallen oder via Internet: www.dfs.astra.admin.ch (ausfüllen und Formular ausdrucken) beantragt werden.

Voraussetzungen für einen Kartenantrag

- Ausstellung nur an Inhaber eines Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) mit mindestens der Kategorie B oder Lernfahrausweis der Kategorie B, C, D oder der Unterkategorien C1 oder D1 und die Berechtigung, ein Fahrzeug zu führen, das unter die Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 1) fällt
- Gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz
- Ältere Führerausweise müssen zuerst umgetauscht werden
- Jeder Karteninhaber darf europaweit nur eine Fahrerkarte besitzen (wird beim Antrag geprüft)
- Lastwagenführerlehrlinge (unter 18 Jahren) benötigen keine Fahrerkarte. Es gilt die Fahrerkarte des Ausbildners. Die Nummer der Fahrerkarte des Ausbildners und die Fahrzeiten müssen festgehalten werden

Fahrerkarte in Stichworten

- Hintergrundfarbe weiss
- Persönlich
- Mit gleichem Foto und Unterschrift, wie im Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)
- Gültigkeit 5 Jahre
- Preis CHF 95.00 (ASTRA 65.--/StVA 30.--) + Porto
- Speichert Daten von mind. 28 Arbeitstagen
- Speichert folgende Tätigkeiten und Ereignisse:
 - Lenken
 - Arbeit
 - Bereitschaft (2. Fahrer)

- Unterbruch, Ruhe
- Fährüberfahrt, Zugfahrt
- nicht ARV unterliegende Fahrt
- Ort (Land) bei Beginn und Ende des Arbeitstages

Die Fahrerkarte stellt **keine** Berechtigung zum Führen eines Fahrzeuges dar. Dazu wird der eigentliche Führerausweis benötigt.

Pflichten

- Ein der Arbeits- und Ruhezeit Verordnung unterliegender Fahrer darf ohne gültige Fahrerkarte kein mit digitalem Fahrtschreiber ausgerüstetes Fahrzeug lenken oder darin als Beifahrer tätig sein
- Ändern sich die Angaben auf der Fahrtschreiberkarte, so muss eine neue Karte ausgestellt werden. Der Inhaber muss der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen jede entsprechende Änderung melden. Die bisherige Karte verliert mit der Aushändigung der neuen Karte ihre Gültigkeit
- Der Verlust der Fahrerkarte (verloren, gestohlen) muss der Kartenausgabestelle innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Mit der Verlustanzeige verliert die Fahrtschreiberkarte ihre Gültigkeit
- Wird die verlorene Karte wieder aufgefunden, muss diese innerhalb von 14 Tagen der Antragsannahmestelle zurückgegeben werden. Die darauf gespeicherten Daten sind zuvor zu sichern
- Ein Diebstahl der Karte im Ausland muss zusätzlich der örtlichen Polizei gemeldet werden. Die Fahrt darf dann ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortgesetzt werden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn für die Rückkehr des Fahrzeugs zum Standort des Unternehmens mehr als 15 Tage erforderlich sind. Dazu ist ein Nachweis nötig, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums zu benutzen
- Bei einer solchen Fahrt ohne Fahrerkarte muss am Beginn und Ende der Fahrt ein Ausdruck erstellt werden, mit Name und Nummer des Führerausweises oder Name und Nummer der Fahrerkarte sowie der Unterschrift versehen
- Vor dem Wechsel von einem Fahrzeug mit digitalem Fahrtschreiber auf ein Fahrzeug mit analogem Fahrtschreiber muss der Fahrer Papierausdrucke für die mit dem digitalen Fahrtschreiber gefahrenen Tage machen und diese mit seiner Fahrerkarte und den Schaublättern jederzeit dem Kontrollorgan vorweisen können
- Bei einer Kontrolle müssen die Ausdrucke und Schaublätter der aktuellen Woche sowie des letzten Tages der Vorwoche zur Verfügung gehalten werden
- Wenn nur mit Fahrzeugen mit digitalem Fahrtschreiber gefahren wird, muss nur die Fahrerkarte vorgewiesen werden

Defekt

- Gleiche Regelung wie bei Verlust und Diebstahl
- Die Defektmeldung muss zusammen mit der defekten Karte bei der Antragannahmestelle eingehen
- Ein Garantieanspruch muss schriftlich beantragt und begründet werden
- Bei unrechtmässig gestellten Garantieansprüchen werden die Abklärungskosten in Rechnung gestellt

Ablauf der Karte

- Die Fahrerkarte kann nach Ablauf erneuert werden. Die neue Karte ist wiederum 5 Jahre gültig
- Das Erneuerungsgesuch kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Karte gestellt werden
- Geht das Gesuch weniger als 15 Tage vor Ablauf der Gültigkeit ein, kann eine rechtzeitige Erneuerung nicht garantiert werden. Allenfalls wird eine neue Karte ausgestellt

Umtausch einer ausländischen Fahrerkarte zu einer Schweizer Fahrerkarte (Zuzug aus dem Ausland)

- Der Umtausch ist nur für Personen möglich, die in der Schweiz wohnen und einen Schweizer Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) besitzen
- Die ausländische Fahrerkarte kann (ist nicht zwingend, sofern Karte noch gültig) zusammen mit dem Antrag auf Umtausch des Führerausweises abgegeben werden, sofern die Karte zu diesem Zeitpunkt noch gültig ist
- Die neu ausgestellte Schweizer Fahrerkarte ist unabhängig von der Gültigkeitsdauer der ausländischen Fahrerkarte fünf Jahre gültig
- Grenzgänger die ihren Wohnsitz im Ausland haben und für die berufsmässigen Kategorien einen schweizerischen Führerausweis benötigen, wird keine (schweizerische) Fahrerkarte erteilt

Einzug Fahrerkarte

Wenn sich herausstellt, dass die Karte gefälscht ist, ein anderer Fahrer die Karte benutzt bzw. benutzt hat oder die Karte unter Vortäuschung falscher Tatsachen und/oder gefälschter Dokumente erschlichen wurde, wird die Karte eingezogen.

Verantwortlichkeit für die Fahrerkarte

Der Inhaber der Fahrerkarte ist für die sichere Aufbewahrung der Karte verantwortlich. Die Fahrerkarte sollte nie irgendwo liegen gelassen oder jemandem geliehen werden. Wenn ein anderer Fahrer die Fahrerkarte verwendet, stellt dies einen Missbrauch dar.

Bei einer Kontrolle wird die Karte beschlagnahmt. Sie verliert damit ihre Gültigkeit und es muss eine neue Fahrerkarte beantragt werden. Weitere rechtliche Schritte der Vollzugsbehörde gegen Karteneigentümer und Benutzer bleiben vorbehalten.

Zuständigkeiten der Chipkarten

Fahrerkarte

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons St. Gallen
St. Leonhard-Strasse 40
9001 St. Gallen
Telefon 058 229 36 57 Fax 058 229 38 66
www.stva.sg.ch
info@stva.sg.ch

Unternehmenskarte

Kantonspolizei St. Gallen
Technischer Verkehrszug
Klosterhof 12
9001 St. Gallen
Telefon 071 229 34 59 Fax 071 229 27 27
www.kapo.sg.ch
arvkontrolle@kapo.sg.ch

Werkstattkarte

Oberzolldirektion
Zulassungsstelle
Gutenbergstr. 50
3003 Bern
Telefon 031 323 07 78 Fax 031 324 70 83
www.zls-ezv.ch
zls@ezv.admin.ch

Kontrollkarte (nur für Kontrollorgane)
Kantonale Polizeien / ARV-Vollzugstellen

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bundesamt für Strassen (ASTRA) abrufbar:
www.dfs.astra.admin.ch

Verordnungstext
www.admin.ch/ch/d/as/2006/1689.pdf